



Telegramm 28/2018

17.04.2018

Stichwörter: Recht, Mietrecht, Datenschutz

Ihre Ansprechpartnerin: Inka-Marie Storm

Nutzungshinweise 

Datenschutz im Mietrecht

Am 25. Mai tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Das bisher in Deutschland geltende Bundesdatenschutzgesetz wurde daher überarbeitet und gilt ab diesem Zeitpunkt neben den Regelungen der DSGVO. Das Datenschutzrecht gilt – wie bisher – auch für alle privaten Vermieter, Hausverwalter und Makler. Wer sich bisher noch nicht mit dem Datenschutzrecht beschäftigt hat, sollte dies nun nachholen, um Konflikte zu vermeiden. Denn wer sich nicht an die Vorschriften hält, riskiert Bußgelder und die Überprüfung der datenschutzrechtlich gebotenen Vorkehrungen durch die zuständige Landesdatenschutzbehörde.

In Panik muss aber keiner verfallen. Zwar sind die Pflichten vielfältig und können von privaten Vermietern nicht immer hundertprozentig erfüllt werden. Aber wenn Vermieter den Aufsichtsbehörden zeigen, dass sie sich mit der Materie auseinandergesetzt haben, können einzelne Missstände und Lücken auch nach und nach geschlossen werden.

In der Anlage finden Sie ein Beispielmuster eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Es handelt sich um ein Beispiel und muss gegebenenfalls angepasst und überarbeitet werden. Das Muster nimmt Bezug auf Standardprozesse einfacher Mietverhältnisse eines privaten Vermieters ohne Personal. Sollten weitere Dienstleister bzw. Personal vorhanden sein, müssen auch die Prozesse der Datenverarbeitung im Personalwesen und die der Dienstleister erfasst werden. Der Umgang mit den Datenschutzbehörden und den Gerichten wird zeigen, wie solche Verzeichnisse künftig gestaltet werden müssen. Sollten Sie Gelegenheit haben, sich hierzu mit den Landesdatenschutzbehörden auszutauschen, freuen wir uns über Rückmeldungen. Denn das Muster kann jederzeit ergänzt und überarbeitet werden.

Es wird auch auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen eingegangen. Am Beispiel eines privaten Vermieters sind solche erarbeitet worden. Sofern die Vermietung mit Personal und Dienstleistern verbunden ist, sind die technischen, vor allem aber die organisatorischen Maßnahmen komplexer.

Downloads:

- » [Datenschutzgrundverordnung – Was müssen Vermieter wissen?](#)
- » [Verarbeitungsverzeichnis](#)
- » [Anlage zum Verarbeitungsverzeichnis](#)